

Az.: 5 D 13/02



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

der Wohnungsgenossenschaft
vertreten durch den Vorstand

e. G.

- Antragstellerin -

gegen

den Landkreis
vertreten durch den Landrat

- Antragsgegner -

wegen

Nichtigkeit der Abfallgebührensatzung des Landkreises vom 13.12.2001

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Dezember 2002 durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

Raden, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Franke, den Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger und den Richter am Verwaltungsgericht Voigt

am 11. Dezember 2002

für Recht erkannt:

Der Antrag wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragstellerin wendet sich mit ihrem am 2.5.2002 erhobenen Normenkontrollantrag gegen die Abfallgebührensatzung des Antragsgegners vom 13.12.2001 und begehrt die Feststellung ihrer Nichtigkeit.

Die Antragstellerin ist nach ihrer Darstellung Eigentümerin von 5513 Wohnungen im Kreisgebiet des Antragsgegners und wird von diesem zu Abfallgebühren herangezogen.

Die am 1.1.2002 in Kraft getretene Abfallgebührensatzung enthält u.a. folgende Regelungen:

„§ 5 Gebührenmaßstab für die Abfallgebühr

(1) Die Abfallgebühr setzt sich zusammen aus einer

- Grundgebühr
- Massegebühr für Hausmüll
- Massegebühr für Bioabfall
- Entleerungsgebühr für Hausmüll und
- Entleerungsgebühr für Bioabfall.

(2) Für die Berechnung der Gebühren gelten die nachfolgenden Bemessungsgrundlagen:

1. bei Wohngrundstücken gilt für die Bemessung der Grundgebühr die Zahl der auf dem angeschlossenem Grundstück melderechtlich mit Haupt- oder Nebenwohnung erfassten Personen,
2. bei Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen, wird für die Bemessung der Grundgebühr ein Einwohnergleichwert (EGW) ermittelt,
3. bei gemischter Nutzung eines Grundstückes werden die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück melderechtlich erfassten Personen und zusätzlich die Einwohner-

- gleichwerte für die Erhebung der Grundgebühr herangezogen,
 4. für die Massegebühr wird die anfallende Abfallmasse herangezogen,
 5. Grundlage für die Entleerungsgebühr ist die Zahl der Entleerungen sowie die Größe des Abfallbehälters,
 6. bei einer Abfallentsorgung durch den Abfallsack bemisst sich die Gebühr pro Abfallsack.

- (3) Eine anteilige Berechnung der Grundgebühr im Kalenderjahr auf Basis der Monatsgebühr erfolgt, wenn die Gebührensuld anteilig im Jahr nach § 3 Abs. 1 entsteht oder entfällt.

§ 7 Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche Grundgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert beträgt 18,24 EUR, das entspricht einer monatlichen Gebühr von 1,52 EUR.

Die Massegebühr für Hausmüll beträgt 0,21 EUR pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes.

Die Massegebühr für Bioabfall beträgt 0,13 EUR pro kg des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichtes.

Bei Bioabfallbehältern, die zur Entleerung bereitgestellt wurden und bei denen eine Befüllung mit nicht kompostierfähigen Abfällen (Hausmüll, Glas, Kunststoff usw.) festgestellt wurde, wird die gewichtsabhängige Gebühr wie für den Hausmüll (0,21 EUR/kg) verlangt.

Die Entleerungsgebühr beträgt für jede Entleerung für Hausmüll

80 l Abfallbehälter	1,64 EUR
120 l Abfallbehälter	2,46 EUR
240 l Abfallbehälter	4,91 EUR
360 l Abfallbehälter	7,37 EUR
1100 l Abfallbehälter	22,51 EUR

und für jede Entleerung für Bioabfall

80 l Abfallbehälter	1,55 EUR
120 l Abfallbehälter	2,32 EUR
240 l Abfallbehälter	4,64 EUR

- (4)

- (5) Die Umstellungsgebühr gemäß § 3 Abs. 5 beträgt 17,90 EUR.

- (6) Die Gebühr für den Abfallsack beträgt 5,84 EUR.

- (7) Die Annahme von Gartenabfällen erfolgt gemäß § 20 Abfallwirtschaftssatzung für jede

melderechtlich erfasste Person oder EGW bis 1 m³ zweimal im Jahr für den Zeitraum der Ausnahmeregelung der Pflanzenabfallverordnung vom 25.9.1994 in den Monaten April und Oktober gebührenfrei für die Anschlussberechtigten nach § 6 Abfallwirtschaftssatzung. Eine gebührenfreie Annahme ist nur unter Angabe der PK-Nummer des Gebührenbescheides möglich. Dazu werden Annahmelisten geführt.

§ 8 Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Abfallgebühren erfolgt durch Gebührenbescheid.
- (2) Auf die Abfallgebühren werden Vorauszahlungen erhoben.
Die Vorauszahlungen beinhalten die der melderechtlich erfassten Personenzahl bzw. Einwohnergleichwerte entsprechende Grundgebühr nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 - 3 sowie die Masse- und Entleerungsgebühr nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5.

...

- (3) Als Stichtag für den Vorauszahlungsbescheid des folgenden Jahres gelten die Einwohnermeldedaten vom 30.11. des Vorjahres.

Ändert sich im Vorauszahlungszeitraum eine Bemessungsgrundlage, so wird grundsätzlich der Vorauszahlungsbescheid nicht geändert, es sei denn, es liegt ein Härtefall vor.

(4) ...

- (5) Nach Ende des Bemessungszeitraumes erfolgt über Abrechnungsbescheid die Gebührensatzung entsprechend der erfassten Personenzahl bzw. Einwohnergleichwerte, der Abrechnung der Massegebühren nach der durch Wägung ermittelten und aussummierten Masse je Behälter und der Anzahl der tatsächlichen Entleerungen. Es erfolgt eine Verrechnung mit den vorausgezählten Gebühren.

....“

Die Antragstellerin sieht einen Verstoß gegen den Grundsatz der Abgabengerechtigkeit, da § 5 Abfallgebührensatzung - AbfallGebS - eine personenbezogene Grundgebühr ohne degressive Ausgestaltung vorsehe. Ausweislich der Kalkulation der Abfallgebühren im Landkreis für das Jahr 2002 - Gebührenkalkulation - würden über die Grundgebühr die Positionen Sperrmüllsammlung (80%), Wertstofffassung, Elektronikschrott, Schrott, Problemabfälle, Grünabfallsammlung, Verwaltungskosten, Sachverständigenkosten sowie Rücklagen für Deponien abgedeckt. Demgegenüber sei es aber offensichtlich, dass die Menge der auf einem Grundstück anfallenden vorstehend genannten Abfallarten nicht linear mit der Anzahl der auf einem Grundstück erfassten Personen wachse. Statt einer Vielzahl von Einzelverpackungen

falle etwa bei einem größeren Haushalt lediglich eine etwas größere Verpackung an. Auch die Erzeugung von Altpapier, etwa in Gestalt von Versandhauskatalogen, steige nicht linear. Die Verwaltungskosten würden auf jeden Einwohner umgelegt. Ein 4-Personen-Haushalt verursache aber keinen vierfach höheren Verwaltungsaufwand als ein 1-Personen-Haushalt.

In anderen Versorgungsbereichen - Wasser, Heizgas, Fernwärme - würde demgegenüber für den Zähler eine Grundgebühr erhoben, ohne dass es auf die Zahl der über diesen versorgten Personen ankäme. Wie auch die Praxis in anderen Städten zeige, bilde die Größe einer Abfalltonne einen durchaus praktikablen Maßstab für eine Grundgebühr.

Durch die Erhebung der Grundgebühr verlagere der Antragsgegner den Aufwand für eine Korrektur der Anzahl der zu veranlagenden Personen auf den Grundstückseigentümer. Stichtag für die Festsetzung sei der 30.11. des Vorjahres. Ein monatlicher Abgleich solle zwar durch die Behörde mit den Einwohnermeldeämtern erfolgen, sei aber nicht praktikabel. Als Vermieterin werde die Antragstellerin nicht über Veränderungen der Personenzahl in den Wohnungen informiert und erhalte auch keine Gruppenauskünfte von den Meldeämtern. Eine hohe Zahl von Gebührenbescheiden zur Grundgebühr sei deshalb fehlerhaft.

Die fehlende Staffelung der Entleerungsgebühren in Gestalt des aus der Anlage 2 zur Gebührenkalkulation ersichtlichen Betrages von 0,040022 DM/l widerspreche dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit bei der Erhebung der Gebühren. Der Aufwand an Personal und Zeit für die Entleerung der Behälter hänge maßgeblich von deren Größe ab. Um Anreize zur Minimierung der Entgelte und damit der Gebührenhöhe zu geben, müssten die spezifischen Entleerungsgebühren degressiv gestaffelt werden. Andernfalls subventionierten die Besitzer großer Behälter die Benutzer kleiner Behälter.

Der Antragstellerin entstehe ein extrem hoher Aufwand, um zu einer verursachergerechten Umlage der Abfallgebühren auf die einzelnen Mieter zu gelangen. Die erforderlichen Personalkosten gingen zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder und könnten nur über die Mieteinnahmen gedeckt werden. Demgegenüber seien die spezifischen Aufwendungen des Antragsgegners für diese Großwohnanlagen extrem niedrig. Für rund 5.500 Wohnungen existiere ein einheitlicher Ansprechpartner, weshalb entsprechend niedrige Kosten etwa für Porto und Telefon anfielen.

Die Gebührenkalkulation verletzte das Verbot einer Kostenüberschreitung, da die Gesamtheit der voraussichtlichen Gebühreneinnahmen die voraussichtlichen Kosten in mehreren Positionen überstiegen.

Eine Gebührenüberdeckung aus dem Jahr 2000 i.H.v. 1.835.000,- DM sei der Sonderrücklage Deponiesanierung zugeführt worden. Die Zielvorgabe für die Deponierücklage habe 1998 108.000,- DM betragen und im Jahre 2001 60.000,- DM. Die überproportionale Zuführung in die Deponierücklage beruhe ausschließlich auf Gebührenüberschüssen. Die Entsorgungsdienste Kreis GmbH – - als hundertprozentige Tochter des Antragsgegners betreibe kein operatives Geschäft mit Gewinnpotentialen in der Abfallwirtschaft, sondern fungiere lediglich als Gebühreneinzugsunternehmen. Statt der Zuführung der Überschüsse in die Deponierücklage hätten diese einer Senkung der Grundgebühr dienen können.

Die Kosten für die Massegebühr seien fehlerhaft kalkuliert worden. Die kalkulierten Kosten für die Deponiegebühr für Sperrmüll führten zu einer veranschlagten Sperrmüllmasse von 4.677,84 t. In der Prognose werde jedoch lediglich von einer Sperrmüllmasse von 4.156,76 t ausgegangen. In die Kalkulation seien deshalb 521,08 t und damit ein Betrag von 81.533,30 DM zu viel eingestellt worden.

Stelle man die in der Tabelle „Vergleich der Kalkulationen von 1998 und 2001“ der Anlage 4 zur Gebührenkalkulation aufgeführten Positionen gegenüber, ergebe sich eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. So seien die Kosten für die Deponierung und Verwertung von Restabfall und Sperrmüll aufgrund des deutlich geringeren Anfalls im Vergleich zu 1998 erheblich niedriger. Die Kosten für die Bioabfallkompostierung seien bei annähernd konstanter Menge um über 30% gesunken. Infolge der gesunkenen Mengen hätten sich auch die Kosten für das Sammeln und Transportieren des Abfalls erheblich verringert. Die Kosten für Problemabfall und für die Gefäßbereitstellung seien nach dieser Aufstellung ebenfalls gesunken. Hingegen seien die eingestellten Umstellungskosten zu hoch. Diese entsprächen einer Grundstücksbewegung von 680 An- bzw. Abmeldungen und damit einer Zahl, die für das Gebiet des Antragsgegners deutlich zu hoch erscheine. Erheblich erhöht hätten sich auch die Kosten für die Gebührenabrechnung der . Von 832.000,- DM im Jahre 1998 seien sie für das Jahr 2001 auf 1.268.000,- DM, mithin um 436.000,- DM gestiegen.

Die Einstellung der Kosten für die Grünabfallsammlung i.H.v. 318.000,- DM in die personenbezogene Grundgebühr widerspreche dem Prinzip der speziellen Entgeltlichkeit, da zwischen Leistung und Gegenleistung keine unmittelbare Verknüpfung bestehe. Bei den Mietern von Großwohnanlagen fielen - mit Ausnahme der Weihnachtsbaumentsorgung - in erheblich geringerem Umfang Grünabfälle an, welche kostenlos an Verwertungsanlagen angeliefert werden könnten. Mangels genehmigungsfähiger Zwischenlagermöglichkeiten könnten Grünabfälle lediglich kostenpflichtig den Kompostieranlagen zugeführt werden. Die Mieter der Antragstellerin würden deshalb zweifach für den Grünabfall zahlen, einmal mit der Grundgebühr und ein weiteres Mal über die Betriebskostenabrechnung ihres Vermieters. Die sich seit 1998 verdoppelnden Mengen und Kosten für die kostenlose Abgabemöglichkeit für Grünabfall in den Monaten April und Oktober zeigten die zunehmende Nutzung dieses Angebots durch Bewohner ländlicher Siedlungsräume, ohne dass Eigenkompostierungsmöglichkeiten ausgebaut würden.

Als Kosten der Grünabfallentsorgung errechne der Antragsgegner auf Seite 10 seiner Kalkulation einen Betrag von 319.206,- DM. In die Kalkulation stelle er hingegen lediglich 318.610,61 DM ein.

Bei der Bioabfallsammlung falle auf, dass rund 73% der eingestellten Sammlungskosten im Gebiet der anfielen, da in der vornehmlich städtischen Bebauung eine Eigenkompostierung nicht möglich sei. In städtischen Bereichen würden biogene Abfälle mittels Ident-Wäge-System - IWS - gebührenwirksam dem Verursacher zugeordnet, während Grünabfälle aus vornehmlich ländlichen Gebieten über die Grundgebühr aller angeschlossenen Einwohner subventioniert würden. Dies sei mit dem Prinzip der Gebührengerechtigkeit unvereinbar.

Dividiere man die prognostizierte Abfallmenge des Jahres 2002 durch die Dichte des Abfalls (kg/l) im Jahre 2000, werde lediglich ein Behältervolumen von 67.868.159 l, d.h. 4.575.841 l weniger als in der Kalkulation angenommen, benötigt. Diesem Volumen entspreche ein Gebührenbetrag i.H.v. 183.000,- DM. Auch seien die in der amtlichen Abfallstatistik für die Jahre 1998 - 2000 angeführten Behälterzahlen erheblich niedriger als in der Gebührenkalkulation ausgewiesen.

Letztlich seien auch die Kosten für Problemabfälle in der Kalkulation nicht ordnungsgemäß ausgewiesen worden und für die Kreistagsmitglieder nicht nachvollziehbar gewesen.

Die Antragstellerin beantragt,

die Abfallgebührensatzung des Landkreises vom 13.12.2001 für nichtig zu erklären.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Seiner Auffassung nach rechtfertigt sich die personenbezogene Grundgebühr aus dem Umstand, dass sie unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die fixen Vorhaltekosten anfallt, weshalb auch eine degressive Staffelung der Grundgebühr nicht in Betracht komme. Sie verstieße zudem gegen das Gebot zur Schaffung von Anreizen zur Abfallvermeidung. Da es sich bei der personenbezogenen Grundgebühr um einen geeigneten Maßstab handle, schade es der Ordnungsgemäßheit des ausgeübten Satzungsermessens nicht, dass auch die Einführung einer behälterbezogenen Grundgebühr zulässig gewesen wäre.

Die Antragstellerin gehe fehl, wenn sie § 8 Abs. 3 AbfallGebS so verstehe, dass ein monatlicher Abgleich der Erhebungsdaten mit den Einwohnermeldeämtern stattfinden solle. Vielmehr komme es nach dieser Regelung lediglich auf die Einwohnermeldedaten vom 30.11. des Vorjahres an.

Die Kosten der Entsorgung richteten sich auch nicht vornehmlich nach der Behältergröße, zumal nicht verschiedene Fahrzeuge für jede vorhandene Behältergröße eingesetzt würden. Die relative Kostengünstigkeit bestimmter Entsorgungsgebiete beruhe vielmehr maßgeblich auf dem Umstand, dass es aufgrund hoher Besiedlungsdichte auf kurzen Wegen möglich sei, große Mengen Abfall einzusammeln.

Die Geltendmachung eines auf sie fallenden hohen Verwaltungsaufwandes greife nicht durch. Als Großvermieterin habe die Antragstellerin in jeder Hinsicht, so etwa bei der Erstellung von

Betriebskostenabrechnungen, einen viel höheren Aufwand als ein Einzelvermieter. Der Antragsgegner erlasse gegenüber der Antragstellerin für jedes Immobilienobjekt einen Abfallgebührenbescheid. In gleicher Weise verfare er aber auch gegenüber sonstigen Mehrfamilienhäusern. Der Verwaltungsaufwand der Antragstellerin ergebe sich aus ihrer zivilrechtlichen Verpflichtung gegenüber ihren Mietern zur Betriebskostenabrechnung. Ein insoweit bestehender Mehraufwand könne aber im öffentlich-rechtlich strukturierten Verhältnis und insbesondere nicht im Verhältnis zu sonstigen Vermietern Berücksichtigung finden.

Das Kostendeckungsprinzip sei nicht verletzt. Die Zuführung eines Überschusses aus dem Jahr 2000 i.H.v. 1.835.000,- DM in die Sonderrücklage Deponiesanierung stelle die Rückführung eines in Jahren zuvor in gleicher Höhe aus dieser Rücklage zur Deckung einer Gebührenunterdeckung entnommenen Betrages dar. Eine Entnahme dieses Betrages auf Dauer sei von Anfang an nicht vorgesehen gewesen, so dass dieser Betrag auch nicht zur Senkung der Grundgebühr hätte eingesetzt werden müssen. Die planmäßige Zuführung zur Sonderrücklage Deponiesanierung sei mit 60.000,- DM für das Jahr 2001 mit Rücksicht auf die Stabilität der Gebühren sehr niedrig angesetzt worden.

Bei der Berechnung der Deponiegebühr für Sperrmüll sei es tatsächlich zu einem Berechnungsfehler gekommen. Dieser aus der Tabelle 10 zur Gebührenkalkulation folgende Fehler beruhe auf der Verwendung eines Tabellenkalkulationsprogrammes. Dieses habe nicht nur auf die eingestellten Kosten der Fa. i.H.v. 103.500,- DM, sondern auch auf die beim Abfallwirtschaftsverband - i.H.v. 509.585,24 DM entfallenden Deponiekosten für Sperrmüll die Mehrwertsteuer hinzugerechnet. Hieraus bilde sich der in Tabelle 10 angesetzte Betrag von 591.118,88 DM. Die Differenz für die nicht zu zahlende Mehrwertsteuer i.H.v. 81.533,64 DM begründe die Diskrepanz zur Seite 13 der Gebührenkalkulation. Dieser im Verhältnis zu den Gesamtkosten geringfügige Betrag werde in der folgenden Gebührenkalkulation ausgeglichen.

Gegenüber der Infragestellung verschiedener Positionen der Gebührenkalkulation durch einen Vergleich der für 1998 und 2001 angenommenen Werte sei darauf hinzuweisen, dass es für die Ordnungsgemäßheit der Beträge auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung ankomme. Dass sich die Annahmen dann tatsächlich so nicht eingestellt hätten, ändere daran nichts.

Zu den Kosten der Deponie (Beseitigung und Verwertung von Restabfall und Sperrmüll) führt der Antragsgegner aus: Die Kosten für die Deponierung i.H.v. 150,- DM/t seien unverändert geblieben. Die wesentliche Verringerung der zwischen den Jahren 1998 und 2001 angelieferten Restmüllmenge habe gleichwohl nicht zu einer dementsprechenden Kostenverringerung geführt, da bei den Entgeltvereinbarungen mit den Entsorgern ein hoher Fixkostenanteil zu berücksichtigen gewesen sei. Die Erhöhung der Deponiegebühren habe durch die Verringerung der Entsorgungsentgelte im vorgenannten Zeitraum kompensiert werden können.

Die Bioabfallsammlung könne nicht von allen Gebührenschuldern genutzt werden, so dass in die Kalkulation insoweit ausschließlich die Kosten für die Bioabfallsammlung eingestellt seien. Die Gebühr für die *Entsorgung* des Bioabfalls richte sich getrennt nach Masse und Entleerungsgebühr, da auch der Bioabfall nach dem IWS erfasst werde.

Die in der Tabelle 1 der Gebührenkalkulation genannten Umstellungskosten i.H.v. 21.112,- DM hätten nichts mit der für das Jahr 2002 angesetzten Zahl von 2.202 Behälterumstellungen zu tun. Die Umstellungsgebühr (S. 19, 4.2 der Gebührenkalkulation i.V.m. der Tabelle 19) erfasse die Fälle, bei denen eine Behälterumstellung vom Gebührenschuldner verlangt worden sei. Der Betrag von 21.112,- DM betreffe die Fälle von Erstanschluss bzw. Abmeldung eines Grundstücks und damit einhergehender Bereitstellung oder dem Abzug von Abfallbehältern. Bei den Entleerungsgebühren seien diese Kosten i.H.v. 18.714,67 DM (S. 16, 3.3.2.4 Gebührenkalkulation i.V.m. Tabelle 13) für den Restabfall und für die Bioabfallbehälter i.H.v. 2.397,33 DM (S. 19, 3.4.3.2 Gebührenkalkulation i.V.m. Tabelle 17) eingestellt worden. Die 680 An-/Abmeldungen seien vor dem Hintergrund von 150.000 Einwohnern im Satzungsgebiet zu sehen.

Zu der Rüge, die Kosten für die Gebührenabrechnung der hätten sich von 832.000,- DM auf 1.268.086 DM erhöht, führt der Antragsgegner aus, dass es z.Z. der Erstellung der Gebührenkalkulation 1998 die noch nicht gegeben habe. Erst nachfolgend seien die Mitarbeiter des Bereiches Abfallwirtschaft in die GmbH ausgegliedert worden. Die angesetzten Beträge seien auch nicht miteinander vergleichbar, da bei der GmbH eine Mehrwertsteuer i.H.v. 174.908,- DM anfiel.

Die Auffassung der Antragstellerin, mit der Einstellung der Kosten für die Grünabfallsammlung in die Grundgebühr werde der ländliche Raum zugunsten der städtischen Gebiete subventioniert, sei unzutreffend. Gemäß § 7 Abs. 7 AbfallGebS werde im April und Oktober die Annahme von bis zu 1m³ für jede melderechtlich erfasste Person oder EGW unentgeltlich ermöglicht. Dies habe den Hintergrund, dass nach § 4 Pflanzenabfallverordnung in diesen beiden Monaten das Verbrennen von nicht gewerblichem Grünabfall gestattet werde, falls eine Entsorgung nach § 2 Pflanzenabfallverordnung oder von der entsorgungspflichtigen Körperschaft anzubietende Entsorgungsmöglichkeit nicht angeboten werde bzw. nicht zumutbar sei. Da die Verbrennung von Grünabfall eine kostenlose Entsorgungsmöglichkeit biete, habe sich der Antragsgegner entschlossen, eine dementsprechende Entsorgung anzubieten. Grünabfall entstehe aber sowohl im städtischen, wie im ländlichen Raum. Dass die Antragstellerin keine Zwischenlagerungsmöglichkeit habe, sei unerheblich, da lediglich für die Monate April und Oktober die – kostenlose – Verbrennung von Grünabfall verhindert werden solle. Eine generelle Subventionierung von Grünabfall sei nicht beabsichtigt gewesen. Da auch die Antragstellerin diese kostenlose Entsorgungsmöglichkeit in Anspruch nehmen könne, sei es unzutreffend, dass ihre Mieter zweimal für den Grünabfall, einmal über die Grundgebühr und ein weiteres Mal über die Betriebskosten, bezahlen müssten. Wenn im Textteil der Kalkulation ein höherer Betrag als in der Tabelle 6 angegeben sei, gehe dies jedenfalls nicht zu Lasten der Gebührenschuldner.

Die Bioabfallgebühr benachteilige auch nicht die Bewohner des städtischen Raums. Denn im Unterschied zum ländlichen Raum bestehe für diese regelmäßig nicht die Möglichkeit zur Eigenkompostierung. Gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz seien die Erzeuger und Besitzer von Bioabfall für diesen Fall zu einer Überlassung verpflichtet. Dies komme aber den Mietern der Antragstellern zu Gute. Für Bioabfall seien lediglich 0,13 €/kg statt 0,21€/kg für Restabfall zu bezahlen.

Dass die Behälterzahlen in den amtlichen Abfallstatistiken 1998 und 2000 erheblich geringer seien, als in der Gebührenkalkulation, folge aus dem Umstand, dass die Gebührenkalkulation die tatsächlich genutzten Behälter und die Vorhaltegefäße insgesamt beinhalte. Die Abfallstatistik lasse hingegen die Vorhaltegefäße unberücksichtigt. Zwar treffe es zu, dass die Behältervolumen von 1998 bis 2001 zurückgegangen seien. Infolge der ebenfalls gesunkenen Restabfallmengen sei aber auch die Abfallmenge geringer. Im Übrigen hätten die Gebührenschuldner

auch kein Interesse an einer Erhöhung der Abfalldichte, da durch das Identwägesystem die Abfallmengen gewogen würden.

Letztlich seien auch die Kosten für Problemabfälle ordnungsgemäß ausgewiesen. Auf den Seiten 8 und 9, 3.2.2.5 Gebührenkalkulation werde ausgeführt, dass die Problemabfallentsorgung durch die Schadstoffmobile der drei Entsorgungsgesellschaften und das Bringsystem auf der Abfallsammelstelle des Antragsgegners erfolge. Die Kosten seien daher in der Tabelle 6 bei der enthalten. Auf Seite 9 des Textteils der Gebührenkalkulation sei deshalb ausdrücklich der Hinweis enthalten, dass die Aufstellung der Kosten für Problemabfälle in der Tabelle 6 nach Entsorgern erfolge. Folgerichtig würden deshalb die Kosten für diese Abfälle auf die vorhandenen Entsorgungsgesellschaften aufgeteilt.

Dem Senat liegt ein Ordner des Antragsgegners zum Normsetzungsverfahren vor. Auf diesen und die zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftsätze wird wegen der näheren Einzelheiten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Normenkontrollantrag der Antragstellerin ist zulässig aber unbegründet. Die von ihr gegenüber der Abfallgebührensatzung der Antragsgegnerin vom 13.12.2001 - AbfallGebS - erhobenen Einwände führen nicht zur Feststellung eines beachtlichen Mangels dieser Satzung.

I. Der Antrag ist am 2.5.2002 gegenüber der zum 1.1.2002 in Kraft getretenen Abfallgebührensatzung fristgerecht, weil innerhalb der Zweijahresfrist des § 47 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -, erhoben worden. Die Antragsbefugnis der Antragstellerin ergibt sich aus ihrer Eigenschaft als Gebührenschuldnerin.

II. Die Abfallgebührensatzung ist formell und materiell nicht zu beanstanden.

In formeller Hinsicht begegnet die Abfallgebührensatzung keinen rechtlichen Bedenken. Einwände wurden nicht erhoben und Mängel sind auch im Übrigen nicht ersichtlich.

In materieller Hinsicht gilt Folgendes:

Bei der Bemessung von Abfallgebühren steht dem Satzungsgeber ein weiter Ermessensspielraum zu. Im Hinblick auf den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – GG – werden dessen Grenzen nur für den Fall überschritten, dass die Gebührenregelung nicht mehr durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Demzufolge ist der Satzungsgeber befugt, je nach den Umständen des Einzelfalls unter den verschiedenen Gebührenmodellen eine Auswahl zu treffen, ohne dass sich aus dem Gleichheitsgrundsatz eine bestimmte Präferenz für ein bestimmtes Gebührenmodell ergibt (BVerwG, Urt. v. 21.12.2000, DVBl 2001, 488 [489] = DÖV 2001, 468). Der Satzungsgeber ist deshalb befugt, zwischen mengen- oder gewichtsorientierten auch personen-, haushalts- oder grundstücksbezogene Gebührenmaßstäbe zu wählen (BVerwG, aaO).

§ 14 Abs. 1 Sächsisches Kommunalabgabengesetz – SächsKAG - gewährt dem Satzungsgeber dementsprechend die Möglichkeit, die Gebühren nach dem Ausmaß der Benutzung (Leistung) oder den durch die Benutzung durchschnittlich verursachten Kosten zu bemessen (Satz 1). Ebenso ist eine Kombination beider Maßstäbe zulässig (Satz 2). Im Übrigen können für die fixen Vorhaltekosten unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme angemessene Grundgebühren erhoben werden (Satz 3).

Grundlage für die Ausübung dieses Entscheidungsspielraumes der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und damit auch hier ist gemäß § 3a Abs. 2 Satz 1 Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz - SächsABG - die Erstellung einer Gebührenkalkulation zur Bemessung der Abfallgebühren. Diese Maßgabe hat der Antragsgegner erfüllt. Die dem Satzungsbeschluss zugrunde liegende Drucksache-Nr. 129 hatte die „Kalkulation der Abfallgebühren im Landkreis für das Jahr 2002“ zum Gegenstand. Der Beschlussvorlage B-113/2000 lag als Anlage 3 eine „Berechnung der Abfallgebühren - Kalkulation“ bei. Diese über 21 Seiten führende Darstellung der Kosten der Abfallentsorgung und ihrer Refinanzierung nebst 21 beigefügten Tabellen ist ohne Weiteres als „Gebührenkalkulation“ i.S.v. § 3a Abs. 2 Satz 1 SächsABG anzusehen.

Weitergehende Anforderungen an diese Kalkulation, insbesondere dass diese vollständig und inhaltlich richtig sein muss, um zu einer ordnungsgemäßen Ausübung des ortsgesetzgeberischen Ermessens dienen zu können (vgl. SächsOVG, Urt. v. 27.3.2001, NVwZ-RR 2002,371 = LKV 2002, 377), hält der Senat im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverwaltungs-

gerichts zur Görlitzer Handelsmarktsatzung (Urt. v. 17.4.2002, SächsVBl 2002, 213 = NVwZ 2002, 1123) für nicht mehr gerechtfertigt. Insoweit gibt der Senat seine bisherige Rechtsprechung auf. Nach der vorgenannten höchstrichterlichen Entscheidung ist es mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht nach Art. 28 Abs. 2 GG und dem aus ihm folgenden Umfang des Satzungsermessens unvereinbar, die einzelnen Schritte der inhaltlichen Vorbereitung der Entscheidung des Satzungsgebers nach der Art von (ermessens-geleiteten) Verwaltungsakten mit der Folge zu überprüfen, dass ein Kalkulationsirrtum einen zur Ungültigkeit der Gebührenregelung führenden Ermessensfehler darstellt, ohne zu prüfen, ob der eigentliche Norminhalt dem höherrangigen Recht zuwiderläuft. Der Senat geht nunmehr mit dem Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass der Satzungsgeber bei der Festsetzung von Gebührensätzen ein normgeberisches Ermessen ausübt, welches im Wesentlichen kommunalpolitischer Natur ist und insoweit keiner verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt. Für die Rechtmäßigkeit der in Ausübung dieses Ermessens beschlossenen Satzung bildet das höherrangige Recht den Prüfungsmaßstab.

Der Antragsgegner hat sich in § 5 Abs. 1 AbfallGebS dafür entschieden, eine Grundgebühr, eine Massegebühr für Hausmüll, eine Massegebühr für Bioabfall, eine Entleerungsgebühr für Hausmüll und eine Entleerungsgebühr für Bioabfall zu erheben. Die jährliche Grundgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert hat er durch § 7 Abs. 1 AbfallGebS auf 18,42 €, was monatlich 1,52 € entspricht, festgesetzt.

1. Die durch den Antragsgegner in § 7 Abs. 1 AbfallGebS eingeführte sog. Grundgebühr je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert ist, ungeachtet der mit ihr tatsächlich eingeführten Festgebühr und trotz einer fehlenden Degression in Abhängigkeit von der jeweiligen Haushaltsgröße, im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Gegenstand einer Grundgebühr ist die Abgeltung des durch die Inanspruchnahme der Lieferungs- und Betriebsbereitschaft der kommunalen Abfallwirtschaft eintretenden Vorteils. Insoweit ist der Umstand, dass die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung durchaus unterschiedlich ist, im Hinblick auf den Gleichheitssatz durch den Umstand gerechtfertigt, dass die Bereitstellung einer betriebsbereiten Einrichtung Vorhaltekosten verursacht, die durch eine geringere Inanspruchnahme der Einrichtung durch einzelne Gebührenpflichtige nicht in gleichen Maße abnimmt (BVerwG, aaO.).

Gegenstand der Grundgebühr aus § 7 Abs. 1 Abfallgebührensatzung sind gemäß Ziffer 3.1 der Gebührenkalkulation des Antragsgegners die fixen Vorhaltekosten, die unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtung entstehen. Als fixe Vorhaltekosten weist die Gebührenkalkulation (Ziffer 3.2.2) die Verwaltungskosten, Rücklagen für Deponien, nebst Gebührenunter-/ Überdeckung aus den Vorjahren aus. Weiterhin setzt sie als mengenunabhängige Kosten die Beträge für Elektronikschrott, Wertstofffassung, Problemstoffsammlung, Sachverständigenkosten und den Fixkostenanteil für Sperrmüll an. Daneben erfasst sie mit dieser Gebühr auch die Kosten für Grünschnitt.

Dies zu Grunde gelegt, handelt es sich bei der als Grundgebühr bezeichneten Gebühr aus § 7 Abs. 1 AbfallGebS der Sache nach um eine Festgebühr. Sie erfasst in Gestalt der Kosten für Elektronikschrott, Wertstofffassung und Problemstoffsammlung auch mengenabhängige Abfallfraktionen bzw. sonstige unfixe Kosten in Gestalt der Aufwendungen für Sachverständige.

Handelt es sich vorliegend bei der Gebühr aus § 7 Abs. 1 AbfallGebS tatsächlich um eine Festgebühr, so ist ihre Erhebung gleichwohl zulässig. Der Antragsgegner war auch nicht verpflichtet, diese Festgebühr degressiv auszugestalten.

Mit der Festgebühr hat der Antragsgegner einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab gewählt. Dies begegnet keinen Bedenken, da es sehr schwierig bzw. unverhältnismäßig aufwändig ist, die tatsächliche Inanspruchnahme einer Abfallentsorgungseinrichtung etwa nach Menge, Gewicht und Behandlungsbedürftigkeit zu erfassen (vgl. nur: Scholz, in: Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Stand: September 2002, § 6 RdNr. 599 m.w.N.). Der hiermit einhergehende „Realitätsverlust“ ist grundsätzlich hinzunehmen, zumal er vorliegend durch die beiden weiteren Gebührenkomponenten der Masse und Gefäßgröße abgemildert wird (s. § 7 Abs. 2 und 3 AbfallGebS). Auch bei der Bildung eines solchen Wahrscheinlichkeitsmaßstabes ist der Satzungsgeber an den allgemeinen Gleichheitssatz, insbesondere in Gestalt des Grundsatzes der Leistungsproportionalität, gebunden. Hieraus folgt allerdings kein striktes Gebot gebührenrechtlicher Leistungsproportionalität. Er schließt vielmehr nur eine Gleich- oder Ungleichbehandlung aus, falls sie sachlich nicht gerechtfertigt ist. Der gewählte Maßstab muss dem unterschiedlichen Ausmaß in der erbrachten Leistung - lediglich - Rechnung tragen, um eine

verhältnismäßige Gleichheit unter den Gebührenschuldern zu wahren (BVerwG, aaO, 490 m.w.N.).

Der hiernach notwendigen Differenzierung wird bei der hier in Rede stehenden Festgebühr regelmäßig durch die Wahl eines personenbezogenen Maßstabes genügt. Einer weiteren Differenzierung in Gestalt einer degressiven Ausgestaltung dieses Personenmaßstabes bedarf es aufgrund des dem Satzungsgeber zustehenden weiten Gestaltungsspielraumes grundsätzlich nicht. Durch die Ergänzung eines personenbezogenen Maßstabes mittels seiner degressiven Ausgestaltung in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, würde lediglich ein weiterer Wahrscheinlichkeitsmaßstab den zuvor gewählten Wahrscheinlichkeitsmaßstab untersetzen. Es ist dabei aber nicht ersichtlich, dass tatsächlich ein signifikant höheres Maß an Realitätsbezug hierdurch gleichsam wieder zurückgewonnen oder erstmals eingeführt werden könnte. Soweit ersichtlich, existieren lediglich zwei aus den Jahren 1973 und 1974 in den baden-württembergischen Orten Lemathe und Biberach durchgeführte Untersuchungen zum Zusammenhang der Zahl von Haushaltsangehörigen und sich damit proportional erhöhender Abfallmengen. Diese sollen die Feststellung ergeben haben, dass der Volumen- und Gewichtsanteil je Haushaltsangehörigen mit steigender Haushaltsgröße rückläufig sei (vgl. Scholz, in: Driehaus, aaO, RdNr. 601 m.w.N.).

Es ist hingegen nicht ersichtlich, dass diese vor über einem Vierteljahrhundert unter vollständig anderen abfallrechtlichen Rahmenbedingungen und wohl auch Konsumgewohnheiten gewonnenen Anhaltspunkte für ein degressives Ansteigen der Abfallmengen zum heutigen Zeitpunkt unter den hiesigen Verhältnissen einen Satzungsgeber dazu zwingen würden, einen degressiven Maßstab einzuführen. Gesicherte Prozentzahlen für das etwaige Maß an „Degressivität“ liegen soweit ersichtlich nicht vor. Auch der VGH Bad.-Württ. (Nk-Urt. v. 30.1.1997, 2 S 1891/94) nennt im Zusammenhang mit seiner in ständiger Rechtsprechung aufgestellten Forderung nach einer degressiven Ausgestaltung von Festgebühren solche Zahlen nicht. Art und Menge der hier über die Festgebühr erfassten mengenabhängigen Abfallfraktionen richten sich aber neben der Zahl der Haushaltsangehörigen auch maßgeblich nach deren unterschiedlichen Lebensgewohnheiten. So führt das OVG Münster (Urt. v. 2.2.2000, KStZ 2000, 233 [235]) zu Recht an, dass etwa ein konsumfreudiger Single-Haushalt durchaus mehr Sperrmüll und weiße Ware „erzeugen“ kann, als ein sparsamer Mehrfamilienhaushalt. Andererseits kann auch ein Mehr-

personenhaushalt insbesondere in Abhängigkeit von Lebensalter und dem Umweltbewusstsein auch proportional mehr Abfall als ein Einpersonenhaushalt verursachen.

Fehlt es damit aber an einem handgreiflichen und konkret bemessbaren Zusammenhang zwischen der Zahl der Haushaltsangehörigen und einer damit einhergehenden proportionalen Verringerung des Abfallaufkommens, überschreitet der Satzungsgeber seinen allgemein angenommenen Gestaltungsraum nicht, wenn er eine personenbezogene Festgebühr ohne Degression einführt. Es liegt in seinem Gestaltungsermessen, ob er einer tendenziell anzunehmenden Degressivität des Abfallaufkommens durch ihre Berücksichtigung Rechnung tragen will oder ob er es aufgrund der bestehenden Unsicherheiten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei dem ausschließlich personenbezogenen Maßstab belässt (so auch BayVGH, Urt. v. 6.6.1984, BayVBL 1985, 17 [18]; ebenfalls eine Degressionsverpflichtung ablehnend: OVG NW, Urt. v. 2.2.2000, aaO; Urt. v. 4.10.2001, NVwZ-RR 2002, 684; a.A. VGH Bad.-Württ., aaO; ihm folgend: Scholz, in: Driehaus, aaO).

Der allein personenbezogene Maßstab der Festgebühr ist auch ohne die hier fehlende degressive Ausgestaltung noch ausreichend am Leistungsumfang orientiert und mit dem Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Ausweislich der Anlage 5 der Gebührenkalkulation werden durch die Gebühr nach § 7 Abs. 1 AbfallGebS in Gestalt eines Betrages von 5.870.994,85 DM 41,91 % der Gesamtkosten erfasst. Die fehlende Degressivität dieser Gebühr aufgrund dieses Anteils an den Gesamtkosten ist deshalb auch nicht im Hinblick auf die Verpflichtung des Antragsgegners aus § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG zu beanstanden. Der hieraus für den Satzungsgeber folgenden Pflicht zur Gewährung von effektiven Anreizen zur Abfallvermeidung u.a. durch seine Gebührenbemessung (vgl. SächsOVG Beschl. v. 12.10.1993, SächsVBl 1994, 111 zu § 3 EGAB und Urt. v. 11.12.2002 - 5 D 40/00), wird auch nach der Auffassung des Senats jedenfalls für den Fall genügt, dass - wie hier - der Anteil der mengenabhängigen Gebühr mehr als die Hälfte der Gesamtbelastung beträgt (vgl. etwa: VG Minden, Urt. v. 14.9.2000, NVwZ 2002, 241 [242]).

2. Entgegen der Auffassung der Antragstellerin traf den Antragsgegner auch keine zwingende Verpflichtung zu einer degressiven Ausgestaltung der Entleerungsgebühren. Es handelt sich hierbei vielmehr um eine im Rahmen des Gestaltungsspielraums des Satzungsgebers liegende Entscheidung. Er ist an einer degressiven Ausgestaltung der Leerungsgebühren nicht

gehindert (SächsOVG, Urt. v. 11.12.2002, aaO); zu ihrer Einführung aber auch nicht verpflichtet. Der Satzungsgeber muss nur im Ergebnis gewährleisten, dass eine geringere Inanspruchnahme der Abfallentsorgung auch zu einer geringeren Gebühr führt. Die fehlende Degressivität im folgenden Zusammenhang kann – neben der Gebührenabhängigkeit von Behältergröße und enthaltener Masse – als ein Steuerungsinstrument angesehen werden um einen Anreiz zur Vermeidung, Verwertung und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen i.S.v. § 3a Abs. 3 Satz 1 SächsABG zu schaffen. Im Übrigen trägt dieser Verpflichtung auch die kostengünstig kalkulierte Entleerungsgebühr für Bioabfall Rechnung.

3. Ohne Erfolg bleiben muss der Einwand der Antragstellerin, dass an ihrer Stelle unmittelbar ihre Mieter zur Entrichtung der Abfallgebühren durch den Antragsgegner in Anspruch genommen werden müssten. Das Vorgehen des Antragsgegners entspricht § 2 Abs. 1 AbfallGebS. Erst daneben haften gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 AbfallGebS auch die sonstigen Erzeuger und Besitzer von Abfall i.S.v. § 6 Abs. 2 und 3 Abfallwirtschaftssatzung für die Gebührenschuld. Dies steht im Einklang mit § 13 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/ AbfG. Ihm zufolge sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen verpflichtet, diese den nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten Entsorgungsträger zu überlassen. Die Besitzereigenschaft eines Grundeigentümers folgt regelmäßig – und so auch hier – aus dem Umstand, dass die Mieter den Abfall mit dem Einverständnis des Vermieters außerhalb ihrer Wohnungen in den bereitgestellten Tonnen sammeln. Im Weiteren entspricht es allgemeiner Rechtsauffassung (vgl. nur OVG Hamburg, Urt. v. 4.5.2001, NVwZ-RR 2002, 458 [458]), dass die Grundstückseigentümer zu den Abfallgebühren veranlagt werden dürfen. Er nimmt die Vorteile aus der Vermietung seiner Wohnung für sich in Anspruch und ist hierzu auf die Abfallentsorgung angewiesen, so dass er auch für die hieraus folgenden Belastungen herangezogen werden kann. Im Fall der Gebührenerhebung unmittelbar gegenüber den Mietern der Antragstellerin entstünde ein erheblicher Mehraufwand für den Antragsgegner und mithin allgemein höhere Kosten für alle Gebührenpflichtigen. Dies zu verhindern stellt einen weiteren sachlichen Grund dar (OVG Hamburg, aaO, 459).

4. Soweit die Antragstellerin einzelne Positionen der Gebührenkalkulation rügt, sind diese aus den vom Antragsgegner dargelegten Gründen ohne Erfolg.

Dies gilt insbesondere für die angegriffene Sonderrücklage „Deponiesanierung“. Der hierzu in die Kalkulation eingestellte Betrag stellt lediglich die Rückführung eines in den Jahren zuvor

vorübergehend zur Bewältigung von Kostenunterdeckungen entnommenen Betrages dar. Er durfte an seine Entnahme anschließend wieder durch die Gebühren refinanziert werden, so dass sich die Frage eines zulässigen Gewinns auf seiten der nicht stellt. Eine Bestimmung, die den Antragsgegner statt dessen zur Senkung der Grundgebühr mit Hilfe dieses Betrages verpflichtet hätte, existiert nicht.

Soweit die Antragstellerin einen Fehler durch irrtümliche Einbeziehung der Mehrwertsteuer einräumt, führt dieser Mangel lediglich zu einem deutlich unter der anzuerkennenden Toleranzgrenze für Kalkulationsfehler liegenden Betrag. Als die Ordnungsgemäßheit einer Kalkulation nicht infrage stellende Abweichung ist jedenfalls eine Differenz i.H.v. 3% der Kosten anzuerkennen (vgl. OVG Münster, Urt. v. 17.3.1998, NVwZ-RR 1998, 775 776]). Der hier fehlerhaft eingestellt MWst-Betrag i.H.v. 81.533,64 DM liegt deutlich unter der angesichts der Gesamtkosten von 15.006.839, 55 DM bei 450.205 DM liegenden konkreten 3%-Grenze. Daran ändert sich auch nichts für den Fall, dass die zu Unrecht eingebuchte Mehrwertsteuer auf die Gesamtkosten der Massegebühr von 5.263.787,- DM bezogen werden. Der Anteil beläuft sich dann auf 1,5%.

Im Übrigen folgt der Senat den Ausführungen des Antragsgegners, auf deren Grundlage die weiteren Rügen der Antragstellerin keinen Erfolg haben können. Zur Vermeidung von Wiederholungen macht sich der Senat diese - im Tatbestand dieser Entscheidung dargestellten -Ausführungen zu Eigen und verweist auf diese für die näheren Einzelheiten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.:
Raden

Kober

Franke

gez.:
Munzinger

Voigt

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.700.039,- € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 25 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG -. Der Senat legt in ständiger Rechtsprechung - und so auch hier - in Normenkontrollverfahren, die sich gegen gebührensatzungsrechtliche Regelungen richten, den dreieinhalbfachen Betrag der nach der angefochtenen Satzung im Jahr der Antragstellung anfallenden Jahresgebühr zu Grunde. Diese hat der Antragsgegner in der mündlichen Verhandlung auf 937.000,- DM (1998); 1.004.000,- (2000) und 940.000,- DM (2001) beziffert. Für das Jahr der Antragstellung liegen noch keine abschließenden Beträge vor, so dass die Streitwertfestsetzung ausgehend von einem gemittelten Betrag von 950.000,- DM für

das Jahr 2002 erfolgt. Hieraus folgt der festgesetzte Betrag in Euro über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 25 Abs. 3 Satz 2 GKG).

gez.:
Raden

Kober

Franke

gez.:
Munzinger

Voigt